

Motion betreffend endlich gleich lange Spiesse im gewerblichen Personentransport

25.5543.01

Während das kantonale Taxigesetz heute klassische Taxis erfasst, erbringen verschiedene Anbieter faktisch denselben gewerblichen Personentransport, ohne den gleichen Anforderungen zu unterstehen. Der Grosse Rat hat dem Regierungsrat diverse Aufträge erteilt, um gleich lange Spiesse herzustellen, u.a. wurde eine Motion zu Beschriftung von Fahrzeugen definitiv überwiesen. Leider gestaltet sich die Umsetzung der Vorstösse nur schleppend und der Vollzug lässt weiter auf sich warten. Dabei tragen Transportunternehmen und Vermittlungsplattformen (auch Plattformen, die über Apps funktionieren) die Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften über Arbeitsbedingungen, Sozialversicherungen und Sicherheit der Fahrgäste. Dabei wurde verschiedentlich rechtlich in letzter Instanz festgestellt, dass die Uber-Fahrerinnen Arbeitsverträge nach Art. 319 OR bzw. Art. 10 ATSG besitzen.¹ Verschiedene Kantone haben mittlerweile ihr Taxigesetz aufgrund des Auftritts neuer Unternehmen im Markt grundlegend überarbeitet. Im Sinne von gleich langen Spiessen im gewerblichen Personentransport ist es sinnvoll und nötig, zehn Jahre nach der Abstimmung über das neue Taxigesetz, dieses grundsätzlich zu überarbeiten.

Die Unterzeichnenden bitten daher den Regierungsrat, dem Grossen Rat innerhalb eines Jahres eine aktualisierte Version des Taxigesetzes vorzulegen und dabei zwingend folgende Punkte zu berücksichtigen:

Erweiterter Geltungsbereich

- Personenbeförderungsdienste, die auf Abruf und oder Reservation gegen Entgelt angeboten werden, gelten als gewerblicher Personentransport und unterstehen dem Taxigesetz. Diese Unterstellung gilt auch für die Vermittlung und zur Verfügungstellung von Personenbeförderungsdiensten über elektronische oder digitale Plattformen, insbesondere über Internetportale und mobile Applikationen („Apps“).

Umfassende Bewilligungspflicht für alle Anbieter gewerblichen Personentransports

- Die Bewilligungspflicht wird auf sämtlichen natürlichen und juristischen Personen ausgedehnt, die im Gebiet des Kantons Basel-Stadt gewerblichen Personentransport durchführen, zuteilen oder vermitteln. Darunter fällt auch die Vermittlung von Personenbeförderungsdiensten über elektronische oder digitale Plattformen, insbesondere über Internetportale und mobile Applikationen („Apps“).
- Es braucht durchsetzungsfähige Kontrollen und Sanktionen mit Konsequenzen, um die Einhaltung der Bedingungen (bundesrechtliche wie ARV2 und VZV sowie kantonale nach dem neuen, revidierten Taxigesetz) sicherzustellen.

Gleichbehandlung von Taxi- und Mietwagenchauffeurinnen im gewerblichen Personentransport

- Die Anforderungen an Fahrerinnen und Fahrer im gewerblichen Personentransport sind so auszustalten, dass zwischen Taxifahrerinnen und -fahrern und anderen Fahrerinnen Fahrern im gewerblichen Personentransport grundsätzlich Gleichheit herrscht.

¹ Siehe u.a.: <https://szs.recht.ch/de/artikel/02szs0422abh/klarende-bundesgerichtsurteile-zur-causa-uber-weiterhin-viele-offene-fragen>

Beda Baumgartner, Maria Ioana Schäfer, Bülent Pekerman, Lorenz Amiet, Franz-Xaver Leonhardt, Jérôme Thiriet, Brigitta Gerber, Alex Ebi, Christoph Hochuli